

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 28 (1912)

Heft: 25

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fiert, die vom 26. September bis 13. Oktober im Musée Rath geöffnet sein wird. Die Ausstellung wird Pläne und Ansichten der in den letzten Jahren in den größeren schweizerischen und ausländischen Städten entstandenen und noch im Entstehen begriffenen Stadtquartiere enthalten, und soll auf diese Weise die Fortschritte in der modernen Kunst des Städtebaues veranschaulichen.

Verschiedenes.

† **Flaschnermeister Chr. Fischer in Bizers (Graub.)** verunglückte am 9. September in Mastrils. Als er an einem Dache beschäftigt war, brach eine Dachlatte, und Herr Fischer stürzte so unglücklich auf einen Steinhäufen, daß er an den Folgen im Spital starb.

Schweizer Unfallversicherungsanstalt. Der Bundesrat hat den Verwaltungsrat der Unfallversicherungsanstalt bestellt wie folgt:

a) Vertreter der obligatorisch Versicherten: Josef Albisser, Kartellpräsident des vereinigten Eisenbahnpersonals, Luzern; Dr. Jos. Beck, Mitglied des Zentralkomitees des Schweizerischen Arbeiterbundes, Freiburg; Nationalrat Eugster-Rüst, Speicher, Nationalrat Greulich, Zürich, F. Koch, Sekretär des Verbandes schweizerischer Postbeamter, Bern; Susanne Jeanrenaud, Fabrikbeamte, Genf; Franz Meier, Chefmagaziner, Schaffhausen; Nyser, Sekretär des Uhrenarbeiterverbandes, Biel; Heinr. Scherrer, Ständerat, St. Gallen; J. Schlumpf, Sekretär des Schweizerischen Typographenbundes, Bern; V. Schneberger, Sekretär des schweizerischen Metallarbeiterverbandes, Bern; Nina Schreiber, Arbeitersekretärin der Zentralschweiz.

b) Vertreter der Inhaber privater Betriebe, die obligatorisch Versicherte beschäftigen: Ferdinand Baud, Unternehmer, Lausanne; Jakob Blattner, Baumeister, Luzern; Dr. Melchior Böniger, Fabrikdirektor, Basel; Maurice Colomb, Uhrenfabrikant, Genf; Nationalrat A. Fren, Zürich; Pietro Giugni, Buchdruckereibesitzer, Locarno; Ernst Lang, Fabrikbesitzer, Zofingen; Robert Meyer, Generaldirektor, Gerlafingen; Alb. Mofsmann, Uhrenfabrikant, La Chaux-de-Fonds; François Perrenoud, La Chaux-de-Fonds; Nationalrat Scheidegger, Bern; E. Schmidheiny, Fabrikant, Heerbrugg; G. Siber, Seidenstofffabrikant, Zürich; R. Siegrist, Präsident der Unfallkasse des Schweizerischen Spenglermeisterverbandes, Bern; Nationalrat Sulzer, Winterthur; Charles Wetter, St. Gallen.

c) Vertreter der freiwillig Versicherten: Gabriel Amiguet, Landwirt, Gryon; Nationalrat Jenny, Worblausen; Staatsrat Runtshen, Sitten; Nationalrat Ming, Sarnen.

d) Vertreter des Bundes: Calonder, Ständerat, Chur, Haab, Generaldirektor der Bundesbahnen, Bern; Dr. Häberlin, Arzt, Zürich; Dr. Gottfried Heer, Präsident des Freizügigkeitsverbandes glarnerischer Krankenkassen, Hätzingen; Hirter, Nationalrat, Bern; Adrien le Comte, Genf; Dr. Daniel Pometta, Arzt, Brig; Ständerat Usteri, Zürich.

Die Bestimmungen über die erste Amtsdauer des Verwaltungsrates, seine Einberufung zc. werden in einer der nächsten Sitzungen des Bundesrates aufgestellt werden.

Über den Verkauf von Bauplänen der Stadt Zürich erläßt die Liegenschaftsverwaltung folgende offizielle Bekanntmachung:

Die Stadt veräußert von ihrem Grundbesitz im Sonnenberg die westlich der Sonnenbergstraße liegenden Parzellen Nr. 1752, 1847 und 1877 im Flächeninhalt von 1283, 1157 und 5370 m². Auf den Kat.

Nrn. 1752 und 1847 ist der Bau von Ein- und Zweifamilienhäusern gestattet, für Kat.-Nr. 1877 bleibt die Verwendung auf Einfamilienhäuser beschränkt. Die Nrn. 1752 und 1847 werden samthast abgegeben von Nr. 1877 auf Wunsch auch einzelne Baustellen. Ein Lageplan, die Bauvorschriften und Zahlungsbedingungen können in der Kanzlei der Liegenschaftsverwaltung eingesehen werden. Angebote sind dem Vorstand des Finanzwesens schriftlich einzureichen.

Das neue Baureglement der Stadt St. Gallen hat schon wirkliche Gestalt angenommen. Die Firma Osterwalder hat von dem neuen Baurecht Gebrauch gemacht und durch Architekt Aberle einen großen Neubau erstellen lassen, der neben den großen Bauten der Umgebung sich ebenbürtig erhebt.

Das Bundesgesetz betr. die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1912 droht für vorsätzliche und fahrlässige Beschädigungen oder Gefährdung von elektrischen Anlagen ganz empfindliche Strafen an, unter Umständen Zuchthaus bis auf 30 Jahre, dann Gefängnis bis auf 6 Jahre, auf 3 Jahre, 1 Jahr, 6 Monate und empfindliche Geldbußen, je nach der Größe des eingetretenen Schadens resp. der Gefährdung. In der Nacht vom 29. auf 30. März 1912 haben einige junge Burschen einer leberbergischen Gemeinde mutwilligerweise eine Stange der durch das Dorf gehenden Elektrizitätsleitung durch Ziehen an dem sie verankernden Drahtseil so ins Schwanken gebracht, daß die Leitungsdrähte unter sich in Berührung kamen und Kurzschluß entstand. Die durchgebrannten Drähte fielen zur Erde und bildeten eine erhebliche Gefahr für mit ihnen in Berührung kommende Personen; außerdem wurde der Betrieb unterbrochen; der an der Leitung entstandene Schaden, der sich auf 52 Fr. belief, ist von den Beteiligten vergütet worden.

Das Amtsgericht Solothurn-Nebern, dem dieser Fall vom Schweiz. Bundesrate zur Untersuchung und Beurteilung übertragen wurde, hat in seiner Sitzung vom 5. Sept. 1912 zwei Beklagte, welche die Begehung der Tat zugestanden haben, zu Geldbußen von je 50 Fr. und zur Bezahlung der Untersuchungskosten verurteilt. Zwei weitere Beklagte, denen eine Beteiligung nicht nachgewiesen werden konnte, wurden freigesprochen.

Sicherheitsvorschriften für die Benutzung von Azetylen-Schweiß-Apparaten in deutscher und französischer Sprache werden an Interessenten kostenlos abgegeben. Man wende sich an die Geschäftsstelle des Schweizerischen Azetylen-Vereins in Basel, Birsigstraße 121.

Neue Erfindung. J. Gschwind, Maler in Feuerthalen, hat seine Erfindung, Aluminium auf elektrischem Wege zu imprägnieren und dadurch die Bemalung zu ersetzen, an eine Automobilfabrik in Turin um 80.000 Fr. verkauft.

Aus der Praxis. — Für die Praxis.

NB. Verkauf-, Tausch- und Arbeitsgesuche werden unter diese Rubrik nicht aufgenommen; derartige Anzeigen gehören in den Inseratenteil des Blattes. — Fragen, welche unter „Schiffre“ erscheinen sollen, wolle man 20 St. in Marken (für Zusendung der Offerten) beilegen.

Fragen.

800. Wer liefert Gußröhren, 200—250 mm Lichtweite, oder wer hätte ältere guterhaltene abzugeben? Offerten an M. Schaffhauser, Werthenstein (Luzern).

801. Wer liefert sofort Birch-Pineholz für Haustüren? Gefl. Offerten mit Preisangabe an G. Nyser, Baugeschäft, Wäfen i. G.

802. Wer würde einen Petrolmotor, 10 HP Winterthurer, auf Rohöl umändern, mit Garantie? Gefl. Offerten an G. Nyser, Baugeschäft, Wäfen i. G.